

Volksinitiative «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 10. August 1984 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs», gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 10. August 1984 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Aebi Peter, Ruffinistrasse 1, 2540 Grenchen
 2. Bloch Peter, In Grosswiesen 23, 8044 Gockhausen
 3. Diem Leopold, Gemeindepräsident, I der Solecht 26, 3303 Jegenstorf
 4. Eichenberger Georges, Novarastrasse 1, 4059 Basel
 5. Fischer Beat, Totengässlein 3, 4051 Basel
 6. Furrer Hermann, Grossrat, Schösslistrasse 20, 6030 Ebikon
 7. Grendelmeier Verena, Nationalrätin, Witikonerstrasse 468, 8053 Zürich
 8. Günter Paul, Dr. med., Nationalrat, Hubel, 3805 Goldswil
 9. Jaeger Franz, Dr., Nationalrat, Etzelbüntstrasse 35, 9011 St. Gallen
 10. Ledergerber Peter, Kantonsrat, Sonnenrainstrasse 19, 9630 Wattwil
 11. Maeder Herbert, Nationalrat, Michlenberg, 9038 Rehetobel
 12. Müller Andreas, Dr., Nationalrat, Tannenmoos, 5728 Gontenschwil
 13. Schenker Ulrich, Dr., Berghalde, 8272 Ermatingen
 14. Schultheiss Jürg, Dr., Greyerzstrasse 32, 3013 Bern
 15. Weber Monika, Nationalrätin, Stadelhoferstrasse 12, 8001 Zürich
 16. Weder Hansjürg, Nationalrat, Tüllingerstrasse 62, 4058 Basel
 17. Widmer Sigmund, Dr., Nationalrat, Gloriastrasse 60, 8044 Zürich
 18. Stopper Paul, Kantonsrat, Falmenstrasse 25, 8610 Uster.

¹⁾ SR 161.1

3. Der Titel der Volksinitiative «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Landesring der Unabhängigen, Geschäftsführer: Dr. Jürg Schultheiss, Laupenstrasse 3, 3008 Bern, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 4. September 1984.

21. August 1984

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Buser

0058

Eidgenössische Volksinitiative «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs»

Die vorgeschlagene Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 26 Abs. 2–5 (neu)

² Der Bund fördert den öffentlichen Verkehr, insbesondere auf der Schiene. Er stellt die ausreichende Erschliessung des ganzen Landes mit zweckmässigen öffentlichen Verkehrsmitteln durch die Finanzierung eines Basisangebots an Fahrmöglichkeiten sicher.

³ Um Leistungsfähigkeit und Leistungsangebot im Personen- und Güterverkehr zu erhalten und auszubauen, fördert der Bund insbesondere:

- a. die Schaffung einer leistungsfähigen Infrastruktur;
- b. dichte Fahrpläne und günstige Tarife;
- c. die Erschliessung von Berg- und Randgebieten und deren Anschlüsse;
- d. den Tarifverbund in dafür geeigneten Regionen;
- e. den kombinierten Verkehr Schiene–Strasse;
- f. den Bau von Anschlussgeleisen für den Güterverkehr.

⁴ Die Kantone sorgen für weitergehende Leistungen.

⁵ Der Bund trifft Massnahmen, damit der Gütertransitverkehr vorwiegend auf der Schiene erfolgt, und unterstützt Bestrebungen, den Güterfernverkehr auf die Schiene zu verlagern.

Übergangsbestimmungen Art. 19 (neu)

¹ Bis zum Inkrafttreten von Verfassungsbestimmungen für eine koordinierte Verkehrspolitik mit einem Verkehrsfonds sind für die Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 26 Absätze 2, 3 und 5 zusätzlich zu den bisher geleisteten Bundesbeiträgen für die Aufrechterhaltung des Betriebs und die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen mindestens je ein Drittel des Zollzuschlags auf Treibstoffen und des Reinertrags des Treibstoffzolls nach Artikel 36^{ter} einzusetzen.

² Der Einsatz dieser Mittel erfolgt so früh als möglich, aber spätestens im zweiten Jahr nach Annahme von Artikel 26 Absätze 2–5.

³ Artikel 36^{ter} Absatz 1 erster Satz der Bundesverfassung wird für die Zeit bis zum Inkrafttreten von Verfassungsbestimmungen für eine koordinierte Verkehrspolitik mit einem Verkehrsfonds wie folgt geändert:

Art. 36^{ter} Abs. 1 erster Satz

¹ Der Bund verwendet einen Drittel des Reinertrages des Treibstoffzolls und zwei Drittel eines Zollzuschlages wie folgt für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

...